

Viele IS-Sympathisanten in Belgien

Zeitung lässt Hinweis auf arabischsprachige Tweets vermissen

Unter der Überschrift „Twitter verrät, wo sich IS-Sympathisanten verstecken“ berichtet die Online-Ausgabe einer überregionalen Zeitung über Twitter-Aktivitäten. Der Redaktion zufolge scheinen die westlichen Geheimdienste von sozialen Medien als Informationsquelle noch nicht allzu viel zu halten. Anders lasse sich die Überraschung darüber nicht erklären, dass ausgerechnet Belgien ein Hort von IS-Sympathisanten sei. Im Beitrag heißt es: „Ein Drittel aller Tweets, die in Belgien zum Thema IS verfasst wurden, haben einen positiven Tenor.“ Damit liege Belgien gleich hinter Katar und Pakistan auf Rang 3. Die Statistik sei vor geraumer Zeit in der englischen Zeitung „The Guardian“ veröffentlicht worden. Die Autoren des Beitrages verschwiegen – so ein Leser in seiner Beschwerde –, dass die zugrunde liegende Untersuchung sich ausschließlich auf arabischsprachige Tweets beziehe, wie in der Originalquelle im Guardian zu lesen sei. Der Beschwerdeführer sieht presseethische Grundsätze verletzt. Der stellvertretende Chefredakteur räumt ein, dass die Redaktion im Ursprungstext nicht darauf eingegangen sei, dass es sich um eine Auswertung arabischsprachiger Texte gehandelt habe. Der Beschwerdeführer habe dies der Zeitung mitgeteilt. Die entsprechenden Textpassagen seien am gleichen Tag genauer formuliert worden. Die Aussage der Texte sei in beiden Versionen die gleiche. Die Analyse lasse Erkenntnisse über regional unterschiedliche IS-Sympathisanten zu. Überraschend sei dabei, dass es in Belgien offensichtlich überproportional viele IS-Sympathisanten gebe.

Der Beschwerdeausschuss erkennt eine Verletzung der Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht). Er spricht einen Hinweis aus. Ausschlaggebend für diese Entscheidung ist die Textpassage „Ein Drittel aller Tweets, die in Belgien zum Thema IS verfasst wurden, haben einen positiven Tenor.“ Die Quelle – die englische Zeitung „The Guardian“ – gibt die Redaktion korrekt an. Sie versäumt es aber, dem Leser ein wichtiges Detail mitzuteilen, nämlich dass sich die Untersuchung auf arabischsprachige Tweets bezieht. So wird der Sachverhalt nicht korrekt dargestellt. Diese Information kann für den Leser bei der Einordnung des Sachverhalts wichtig sein. Insofern wurde die journalistische Sorgfaltspflicht beim Umgang mit den veröffentlichten Informationen verletzt. (1081/15/2)

Aktenzeichen:1081/15/2

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis